

Zum Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung zur
Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (FP 6530)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

(RdErl. des MLU vom 16.9.2015-64-60129/6.3, MBl. LSA Nr.36/2015 vom 5.10.2015, in der jeweils geltenden Fassung.)

I. Grundsätzliches

Die o. g. Richtlinie (RL) ist Bestandteil des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum 2014-2020 Sachsen - Anhalt im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.09.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487) und der Verordnungen (VO) zu ihrer Durchführung Delegierte - Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 (ABl. EU Nr. L227 S.18) und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 (ABl. EU Nr. L227/1) in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Antrag auf Förderung nach der o. g. RL ist nur gültig in Verbindung mit einem vollständig ausgefüllten Stammdatenbogen für Anträge auf Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert werden, für das Bundesland Sachsen - Anhalt.

Antragsteller, die bisher an keinem anderen Förderverfahren beteiligt sind, erhalten bei dem für sie zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zusammen mit dem Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie auch das notwendige Formular für den Stammdatenbogen. Antrag und Stammdatenbogen sind bis spätestens 15.5.2017 bei dem (laut o. g. Richtlinie) zuständigen ALFF abzugeben. Die entsprechenden Formulare stehen Ihnen auch in ELAISA unter folgendem Link: https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/Profilinet_ST_P/public/Hilfe/Info/infoinet.htm zur Verfügung.

Die aktuelle Richtlinie Tiergenetische Ressourcen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVST-782400-MLU-20150916-SF&psml=bssahprod.psml&max=true>

Anträge auf Förderung nach der o.g. RL, die nicht bis zum 15.5.2017 (Ausschlussstermin) eingereicht worden sind, werden wegen Verfristung zurückgewiesen.

Zuwendungsempfänger können Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind, sein.

Gemäß Artikel 28 Abs 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 werden Agrarumwelt- und Klimazahlungen Landwirten, Zusammenschlüssen von Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf von den Mitgliedstaaten bestimmten Landwirtschaftsflächen bestehen, zu denen unter anderem die landwirtschaftliche Fläche in Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung gehört. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f) der VO regelt, dass landwirtschaftliche Fläche jede Fläche ist, die als Ackerland, Dauergrünland

und Dauerweideland oder für Dauerkulturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 genutzt wird.

II. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung/Förderung

Der Antrag beinhaltet die Verpflichtung, 5 Jahre mit dem beantragten Tierbestand (Anzahl der Tiere je Rasse) am Verfahren teilzunehmen.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt einheitlich am 1.7.

Zum 30.6. des Folgejahres endet jeweils ein Verpflichtungsjahr.

Daraus ergeben sich Besonderheiten in Bezug auf die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel.

Entsprechend der in der RL geforderten 5-Jahres-Verpflichtung erfolgt die Bewilligung der Zuwendung für den gesamten Verpflichtungszeitraum. Maßgeblich für die Festsetzung des Bewilligungsbetrages ist der Tierbestand, mit dem die Verpflichtung, 5 Jahre am Programm teilzunehmen, eingegangen wurde.

Die Zuwendung wird in fünf jährlichen Raten nach dem Ende eines jeden Jahres des Verpflichtungszeitraumes ausgezahlt. Dazu ist für jedes laufende Verpflichtungsjahr bis zum 15.5., ein gesonderter „**Antrag auf Auszahlung**“ zu stellen.

Mit dem Auszahlungsantrag müssen ein aktueller Stammdatenbogen (sofern dieser nicht schon im Zusammenhang mit einer anderen Förderung im Kalenderjahr vorgelegt wurde) und ein aktuelles Tierbestandsblatt mit Bestätigung der Zuchtorganisation eingereicht werden. Nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres sind bis zum 15.7. des Jahres die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen, Besamungs- oder Deckunterlagen oder andere geeignete Nachweise entsprechend der jeweiligen Zuchtbuchordnung aus der die Rassezugehörigkeit der verwendeten Vatertiere erkennbar ist; z.B. durch Bestätigung der Zuchtorganisation, sowie ein aktualisiertes Tierbestandsblatt im zuständigen ALFF einzureichen. Wird für ein Verpflichtungsjahr kein Auszahlungsantrag gestellt, so kann der bewilligte Teilbetrag nicht ausgezahlt werden. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen dennoch eingehalten worden, kann für das folgende Verpflichtungsjahr wieder ein Auszahlungsantrag gestellt werden.

III. Bestandsnachweis/-änderungen

Die Führung eines Bestandsnachweises (Tierbestandsblatt) ist Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach der o.g. Richtlinie. Bei Antragstellung ist der Bestand, mit dem die 5-Jahres-Verpflichtung eingegangen wird, durch Eintragungen in den Spalten 1 bis 4 des Tierbestandsblattes nachzuweisen. Die Eintragung ins Zuchtbuch der jeweiligen Rasse muss von der Züchtervereinigung in Spalte 10 bestätigt werden.

Der Bestandsnachweis ist 5 Jahre lang fortlaufend zu aktualisieren und mindestens 6 Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrung verlangen.

Die Tierbestandsdaten werden von der Bewilligungsbehörde programmtechnisch erfasst. Mit der Zusendung des aktuellen Formulars für den Auszahlungsantrag sowie der Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung übersendet die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger einen Ausdruck des Tierbestandsblattes, dass von diesem durch Angabe von Bestandsverringerungen, Tierersetzungen (Spalte 5 bis 8) und die Bestätigung der Züchtervereinigung (Spalte 10) zu aktualisieren ist.

Bei Beantragung der Auszahlung zum 15.5. des Verpflichtungsjahres muss das aktualisierte Tierbestandsblatt beigefügt werden.

Nach Abschluss eines jeden Jahres des Verpflichtungszeitraumes ist nochmals ein aktualisiertes Tierbestandsblatt als Anlage zur jährlichen „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung“ einzureichen.

Ein drittes Mal fordert die Bewilligungsbehörde zu Beginn des Kalenderjahres eine Aktualisierung des Tierbestandsblattes ab.

Gesonderte Meldungen durch den Zuwendungsempfänger entfallen dadurch.

Besonders zu beachten ist, dass bei Abgang eines Tieres innerhalb von 3 Monaten der Ersatz erfolgt. Das Ersatztier muss unmittelbar in das Tierbestandsblatt in eine neue Zeile eingetragen werden (Spalte 1 bis 4) und der Bezug zum Ersatztier in Spalte 7 und 8 des abgegangenen Tieres hergestellt werden.

Ist der Ersatz innerhalb von 3 Monaten nicht möglich, muss dieser Sachverhalt bei dem abgegangenen Tier in die o. g. Spalte 9 eingetragen und ggf. auf weitere Bescheinigungen hingewiesen werden. Diese zusätzlichen Eintragungen müssen insbesondere Aufschluss über die Abgangsursache oder Gründe einer nicht möglichen Ersatzbeschaffung innerhalb der festgelegten Frist geben.

Scheidet ein Tier innerhalb der letzten drei Monate eines Verpflichtungsjahres aus dem Bestand aus, so hat der Ersatz jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtung im abgelaufenen Verpflichtungsjahr, zu erfolgen.

Ist die Verringerung natürlichen Umständen zuzuschreiben und kann ein Ersatz nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgen, sind diese Tiere binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich zu melden. Für diese Tiere brauchen bereits gezahlte Zuwendungen nicht zurückerstattet werden. Erfolgt keine fristgerechte Meldung so wird für das abgängige Tier für das laufende Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Bereits gezahlte Zuwendungen müssen jedoch nicht zurückerstattet werden, wenn der Ersatz innerhalb von neun Monaten nach dem Abgang erfolgt.

IV. Sanktionen

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und bei Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gilt die VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierte-VO (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

(1)

In keinem Fall kann die Beihilfe oder Stützung für mehr Tiere gewährt werden, als im Beihilfe- oder Zahlungsantrag angegeben sind.

(2)

Die im Betrieb vorhandenen Tiere gelten nur als ermittelt, wenn sie im Beihilfe- oder Zahlungsantrag identifiziert sind. Identifizierte Tiere können ersetzt werden, ohne dass dies zum Verlust des Anspruchs auf Zahlung der Beihilfe oder Stützung führt, sofern die zuständige Behörde den Begünstigten nicht bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfe- oder Zahlungsantrag unterrichtet oder ihm nicht bereits ihre Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, mitgeteilt hat.

(3)

Liegt die Zahl der in einem Beihilfe- oder Zahlungsantrag angegebenen Tiere über der Zahl der bei Verwaltungskontrollen oder Vor-Ort-Kontrollen ermittelten Tiere, so wird der Beihilfe- oder Stützungsbetrag unbeschadet des Artikels 31 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 anhand der Zahl der ermittelten Tiere berechnet.

(4)

Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgestellt, so gilt Folgendes:

a)

Ein im Betrieb vorhandenes Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der VO (EG) Nr. 1760/2000 eindeutig identifiziert werden kann.

b)

Hat ein einzelnes Rind im Betrieb beide Ohrmarken verloren, so gilt es dennoch als ermittelt, wenn es durch das Register, den Tierpass, die Datenbank oder sonstige Mittel gemäß der VO (EG) Nr. 1760/2000 weiterhin

identifiziert werden kann und sofern der Tierhalter nachweisen kann, dass er bereits vor Ankündigung der Vor-Ort-Kontrolle Abhilfemaßnahmen getroffen hat.

c)

Handelt es sich bei den festgestellten Verstößen um fehlerhafte Eintragungen in das Register oder die Tierpässe, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

d)

Eintragungen und Meldungen im System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern können bei offensichtlichen Fehlern, die von der zuständigen Behörde anerkannt wurden, jederzeit berichtigt werden.

(5)

Im Betrieb vorhandene Schafe oder Ziegen, die eine Ohrmarke verloren haben, gelten dennoch als ermittelt, wenn sie durch ein erstes Kennzeichen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 weiterhin identifiziert werden können und sofern alle sonstigen Anforderungen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen erfüllt sind.

Verwaltungssanktionen

(1)

Zur Bestimmung der in Nr. 2 und 3 genannten Prozentsätze wird bei den Beihilfe- oder Stützungsanträgen für das betreffende Antragsjahr die Zahl der im Rahmen einer Beihilferegulung für Tiere oder einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme angegebenen Tiere, bei denen Verstöße festgestellt wurden, durch die Zahl der ermittelten Tiere dividiert (Artikel 31 Abs. 3 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014).

(2)

Wird in Bezug auf Beihilfeanträge im Rahmen einer Beihilferegulung für Tiere oder in Bezug auf Zahlungsanträge im Rahmen einer tierbezogenen Stützungsmaßnahme eine Differenz zwischen der angegebenen und der gemäß Artikel 30 Absatz 3 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 ermittelten Zahl der Tiere festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den der Begünstigte im Rahmen dieser Beihilferegulung oder Stützungsmaßnahme für das betreffende Antragsjahr Anspruch hat, um den gemäß Nr. 1 zu bestimmenden Prozentsatz zu kürzen, wenn bei höchstens drei Tieren Verstöße festgestellt werden.

(3)

Werden bei mehr als drei Tieren Verstöße festgestellt, so ist der Gesamtbetrag der Beihilfe oder Stützung, auf den der Begünstigte im Rahmen der in Absatz 1 genannten Beihilferegulung oder Stützungsmaßnahme für das betreffende Antragsjahr Anspruch hat, wie folgt zu kürzen:

a)

um den gemäß Nr. 1 zu bestimmenden Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als 10 % beträgt;

b)

um das Doppelte des gemäß Nr. 1 zu bestimmenden Prozentsatzes, wenn dieser mehr als 10 %, jedoch nicht mehr als 20 % beträgt.

c)

Beträgt der nach Nr. 1 bestimmte Prozentsatz mehr als 20 %, so wird im Rahmen der Beihilferegulung oder Stützungsmaßnahme für das betreffende Antragsjahr die Beihilfe oder Stützung, auf die der Begünstigte gemäß Artikel 30 Absatz 3 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 Anspruch gehabt hätte, nicht gewährt.

d)

Beträgt der nach Nr. 1 bestimmte Prozentsatz mehr als 50 %, so wird im Rahmen der Beihilferegulung oder Stützungsmaßnahme für das betreffende Antragsjahr die Beihilfe oder Stützung, auf die der Begünstigte gemäß Artikel 30 Absatz 3 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 Anspruch gehabt hätte, nicht gewährt. Darüber hinaus wird

der

Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion in Höhe des Betrags belegt, der der Differenz zwischen der angegebenen und der gemäß Artikel 30 Absatz 3 ermittelten Zahl der Tiere entspricht. Kann dieser Betrag innerhalb der drei Kalenderjahre, die auf das Jahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

(3)

Ausnahmen von der Anwendung von Verwaltungssanktionen bei Problemen infolge natürlicher Umstände

(1)

Kann ein Begünstigter aufgrund natürlicher Umstände, die sich auf einen Bestand oder eine Herde auswirken, die Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen nicht erfüllen, so finden die Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 31 Delegierte - VO (EU) Nr. 640/2014 keine Anwendung, sofern der Begünstigte die zuständige Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung einer Reduzierung der Zahl seiner Tiere hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

(2)

Unbeschadet der im Einzelfall zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände können die zuständigen Behörden folgende natürliche Umstände anerkennen, die sich auf einen Bestand oder eine Herde auswirken:

a)

Tod eines Tieres durch Krankheit oder

b)

Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Nichteinhaltung anderer Förderkriterien als Größe der Fläche bzw. Zahl der Tiere, von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen

(1)

Die beantragte Förderung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

(2)

Die beantragte Förderung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:

a)

im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegte Verpflichtungen oder

b)

gegebenenfalls sonstige für das Vorhaben geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind, insbesondere die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, für staatliche Beihilfen sowie sonstige verbindliche Standards und Anforderungen.

(3)

Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz 2 abgelehnt oder zurückgenommen wird, trägt der Mitgliedstaat Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen gemäß Absatz 2 Rechnung.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Der Umfang eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder — wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme oder Vorhabenart handelt — während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014-2020 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 festgestellt wurden.

(4)

Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Rücknahmen auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 auch bei den Beträgen vorgenommen, die in den vorangegangenen Jahren für dasselbe Vorhaben bereits ausgezahlt wurden.

(5)

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 3 zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

(6)

Wird festgestellt, dass der Begünstigte falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Förderung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

(7)

Können innerhalb der drei Kalenderjahre, die auf das Jahr der Feststellung folgen, die Wiedereinziehungen und die Verwaltungssanktionen gemäß den Absätzen 1, 2, 4, 5 und 6 nicht vollständig gemäß den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, so wird der Restbetrag annulliert.

(8)

Die zu erstattenden Beträge (einschließlich Sanktionen) sind für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheides und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. Einziehung des zu Unrecht gezahlten Betrages zu verzinsen.

Wichtige Hinweise!

- Die Antragstellung ist über das elektronische Antragsverfahren möglich. Das entbindet den Antragsteller nicht davon, das elektronisch erzeugte Tierbestandsblatt auszudrucken und mit der originalen Bestätigung der Züchtervereinigung im zuständigen ALFF einzureichen. Die Bestätigung der Züchtervereinigung über die Eintragung der Tiere ins Zuchtbuch muss auch bei jeder jährlichen Antragstellung auf Auszahlung in Spalte 10 des Tierbestandsblattes original erfolgt sein. Angaben über die Zuchtbenutzung werden nicht im Tierbestandsblatt eingetragen. Die Zuchtbenutzung ist mit Hilfe von in der Tierzucht gebräuchlichen Belegen (Deck-/Besamungsunterlagen) gesondert nachzuweisen.
- Der beantragte Tierbestand, mit dem die 5-Jahres-Verpflichtung eingegangen wurde, kann im laufenden Verpflichtungszeitraum nicht vergrößert werden. Für zuwendungsfähige Tiere, die nicht zum Ersatz eines abgegangenen Tieres angeschafft oder in den Zuchtbestand aufgenommen wurden, kann ein gesonderter Antrag - wiederum mit 5-Jahres-Verpflichtung - gestellt werden. Dieser Antrag ist dann unabhängig von dem ersten Antrag. Jedes Tier darf nur in einem Antrag zur Erfüllung der Verpflichtung benannt werden.

- Die so genannten **anderweitigen Verpflichtungen** (Cross Compliance) – die Grundanforderungen der Artikel 93 und 94 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 sind in der jeweils geltenden Fassung, im gesamten Betrieb einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Cross Compliance führt zu einer Kürzung des Gesamtbetrages oder einem Ausschluss von den Zahlungen der ELER-Maßnahmen sowie, sofern beantragt, auch der Direktzahlungen (Betriebsprämie) in dem betreffenden Kalenderjahr.